

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIV

Rathenow, den 28.02.2025

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.02.2025	Seite 11
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 14
Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO) vom 04.09.2024	Seite 22
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2025	Seite 25
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow	Seite 27
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Plan Nr. 070	Seite 30

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 26.02.2025**

öffentlicher Teil

**145/2024 Fortschreibung des Konzeptes
der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt
Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, die aktuelle
Fortschreibung des städtischen Konzeptes der
Kinder- und Jugendarbeit als handlungsleitend
für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt anzuerkennen.

**001/2025 Änderung der sachkundigen
Einwohner/innen im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr
und Klimaschutz**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beruft Herrn Martin Warnig als
sachkundigen Einwohner für den Ausschuss
für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr
und Klimaschutz. Herr Warnig ersetzt Herrn
Thomas Juhnke.

**002/2025 Änderung der sachkundigen
Einwohner/innen im Ausschuss für
Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beruft Herrn Lutz Mantau als
sachkundigen Einwohner für den Ausschuss
für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung.
Herr Mantau ersetzt Herrn Pawel Albrecht.

009/2025 Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte
Hauptsatzung der Stadt Rathenow.

**010/2025 1. Änderung der
Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow und deren Ausschüsse vom
04.09.2024**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die 1. Änderung der
Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Rathenow und deren Ausschüsse. der
Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow und deren Ausschüsse.

**026/2025 Auftragsvergabe zur Erneuerung
der Waldmarstraße und Kleine
Waldemarstraße in 14712 Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Auftrag zur
Erneuerung der Waldemarstraße und Kleine
Waldemarstraße in 14712 Rathenow an die
Firma Buchheister Straßen- und Tiefbau
GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 9 aus 39307
Genthin, mit einem Auftragswert in Höhe von
2.459.617,97 Euro (brutto) zu erteilen.

**027/2025 Auftragsvergabe zum Neubau des
Sportplatzes der Grundschule "Otto
Seeger" in 14712 Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Auftrag zum
Neubau des Sportplatzes der Grundschule
"Otto Seeger" in 14712 Rathenow an die Firma
Remus Tief- und Straßenbau GmbH, Am
Hundeplatz 3 in 14712 Rathenow, mit einem
Auftragswert in Höhe von 504.366,15 Euro
(brutto) zu erteilen.

**025/2025 Ordnungsbehördliche Verordnung
verkaufsoffene Sonntage 2025**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass von besonderen Ereignissen in der
Stadt Rathenow im Jahr 2025.

**007/2025 1. Ergänzung des
Flächennutzungsplanes Rathenow im
Bereich des Bebauungsplanes Pl. Nr. 081
"Wohngebiet Semmelweisstraße"**

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow hat die während der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange vom 05.09.2024
und der Auslegung vom 28.10.2024 bis
einschließlich 29.11.2024 vorgebrachten
Anregungen und Bedenken zur 1. Ergänzung
des Flächennutzungsplanes geprüft.
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow
billigt die Abwägung der Belange
untereinander und gegeneinander.

008/2025 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Rathenow im Bereich des Bebauungsplanes Pl. Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße"

Hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße" und billigt die Begründung.

011/2025 2. Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aus dem Jahre 2017; Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 2. Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aus dem Jahre 2017.

013/2025 9. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow zum BP074 "SO der Fremdenbeherbergung - Bootel" im OT Grütz, hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der förmlichen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen zum Entwurf der 9. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ im OT Grütz geprüft und stimmt den Vorschlägen zur Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander zu.

014/2025 Bebauungsplan "Sondergebiet der Fremdenbeherbergung - Bootel" Plan-Nr. 074 im Ortsteil Grütz, Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der förmlichen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ im OT Grütz geprüft und stimmt den Vorschlägen zur Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander zu.

015/2025 9. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow zum BP 074 "SO der Fremdenbeherbergung - Bootel" im Ortsteil Grütz, hier: Feststellungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 9. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow (vom 22.02.2017), deren Geltungsbereich dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 074 „Sondergebiet der Fremdenbeherbergung – Bootel“ im Ortsteil Grütz entspricht, sowie deren in der Planzeichnung enthaltenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB und billigt deren Begründung.

016/2025 Bebauungsplan "Sondergebiet der Fremdenbeherbergung - Bootel" Plan-Nr. 074 im Ortsteil Grütz, hier: geänderter Entwurf für erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 074 mit Stand vom 21.01.2025 und beschließt die Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

028/2025 Beitritt in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Stadt Rathenow als Mitglied zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg).

Es sollen mit dem Beitritt keine Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

081/2024 Bebauungsplan Plan-Nr. 070 "Albertinenhof" in Rathenow, Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2024 und vom 20.08.2024 und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.09.2021 bis

15.10.2021 und vom 10.06.2024 - 11.07.2024 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Albertinenhof" geprüft. Die SVV billigt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander.

082/2024 Bebauungsplan Plan-Nr. 070 "Albertinenhof" in Rathenow, Hier: Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Albertinenhof" Pl.Nr. 070 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

033/2025 Vereinbarung über den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Rathenow 2. BA Waldemarstraße im Zuge der B 102

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Rathenow 2. BA Einmündung Waldemarstraße und Kreisverkehr Semliner Straße im Zuge der B 102. Die Stadtverordnetenversammlung bittet zusätzlich den Landesbetrieb um:

1. Vorlage der Prüfergebnisse des Auditberichtes
2. Die Darstellung der Gründe für einen Verzicht auf eine Kreuzung mit Lichtsignalanlage.

034/2025 Berichtigung Anlage 1 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung/Berichtigung der Anlage 1 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow.

006/2025 Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabschlusses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 Abs. 9 BbgKVerf auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

nichtöffentlicher Teil

147/2024/1 Auftragsvergabe zur Erneuerung der aktiven Netzwerkkomponenten im Rathaus der Stadt Rathenow

004/2025 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

012/2025 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

017/2025 Abschluss eines Mietvertrages - Naturparkzentrum Westhavelland

018/2025 Ankauf Brückenvorplatz - Weinberggelände, Gemarkung Rathenow, Flur 52, Flst. 6/1 tlw.

019/2025 Ankauf Verkehrsfläche Bruno-Baum-Ring, Gemarkung Rathenow, Flur 32, Flurstück 260 tlw.

029/2025/1 Grundstücksverkauf Maxim-Gorki-Str. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 33, Flurstück 102

031/2025 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flurstück 281 tlw.

Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rathenow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerrückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift „STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohneranfragen
 - c) Einwohnerversammlungen
 - d) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Rathenow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
- b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem,
- c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden,
- d) Workshops und Ähnlichem.

Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den Schulen der Stadt Rathenow sowie des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rathenow erfolgen

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Diese werden auf der Internetseite der Stadt Rathenow „<https://www.rathenow.de/verwaltung-politik/stadtpolitik/gemeindevertretung>“ veröffentlicht.
- (2) Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Dienststunden bis zu zwei Stunden vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow einzusehen. Im Übrigen gilt § 36 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus der Verwaltung bestellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Rathenow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Rathenow“.
- (2) Dem Seniorenrat gehören mindestens 9 und höchstens 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenrates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Rathenow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Rathenow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Im Übrigen gilt § 17 BbgKVerf.

§ 7 Kita- und Hortbeirat

- (1) Die Stadt Rathenow richtet auf der Grundlage von § 17 BbgKVerf zur Wahrnehmung der besonderen Interessenlage von Eltern und Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Rathenow einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow“.
- (2) Die Mitglieder des Kita- und Hortbeirats werden von den Elternversammlungen gem. § 6 Abs. 2 KitaG aller Kindertagesstätten im Stadtgebiet Rathenow zum Beginn des Kitajahres für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow benannt. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt. Jede Elternversammlung einer Kindertagesstätte schlägt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Kita- und Hortbeirat vor. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat hat mindestens 2 und höchstens 21 Mitglieder.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den im Satz 1 genannten Personenkreis in der Stadt Rathenow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Die innere Ordnung und das Verfahren im Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 8 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 9 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 und Abs. 4 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 € -Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €

§ 10 Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich oder elektronisch ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rathenow.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) In jedem in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 84 bis 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (4) Für die Sitzungen des Ortsbeirates gilt § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gilt § 10 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ständige oder zeitweilige, beratende Ausschüsse gemäß § 44 BbgKVerf bilden.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechnete, ein zusätzliches Mitglied mit einem aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf werden von den Fraktionen entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannt.
Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte, der älter als fünfzehn Jahre sein sollte, benennen.
Der Seniorenrat kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte benennen.

Der Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte benennen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr erhält einen zusätzlichen sachkundigen Einwohner als Verkehrsbeauftragten. Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung benannt

- (4) Die Anzahl der von den Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannten sachkundigen Einwohner soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird gemäß §§ 49 und 50 BbgKVerf der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Abs. 1 BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die nicht Bauleistungen sind, bei Werten ab 100.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der Bauleistungen ab 100.000,00 € bis 300.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der aktuellen Fassung.

§ 15 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Rathenow hat einen Beigeordneten.

§ 16 Gemeindebedienstete

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet nach § 61 Abs. 3 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die Stadtverordnetenversammlung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesG, mit Ausnahme des persönlichen Referenten des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte zusammen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD, mit Ausnahme des persönlichen Referenten.
- (3) Im Übrigen gilt § 61 BbgKVerf.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Rathenow“.
- (3) Zur Information der Einwohner der Stadt und den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie alle wichtigen Angelegenheiten in folgenden Bekanntmachungskästen zusätzlich bekannt gemacht:
 - a) Rathenow, Berliner Straße 15,
 - b) Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
 - c) Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
 - d) Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5,
 - e) Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
 - f) Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.Die Dauer des Aushangs von Satzungen und Verordnungen sowie von wichtigen Angelegenheiten beträgt vierzehn Tage.
- (4) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses ist sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme werden jeweils nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und des Hauptausschusses werden entsprechend Absatz 2 mindestens sechs volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Abweichend davon werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathenow, Berliner Straße 15 bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 1 b) bis f) und Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 16.05.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2020, der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2021 und der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rathenow, 27.02.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO) vom 04.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse vom 04.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 „Dringlichkeitsangelegenheiten“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen.

Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder dem Bürgermeister schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

2. Der § 16 „Wahlen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV eine Wahl- und Zählkommission zu bilden, die sich aus je einem Vertreter aller Fraktionen zusammensetzt.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

- (5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Soweit Briefwahlen notwendig sind, werden den Stadtverordneten die Wahlunterlagen auf dem Postweg übersandt.

Diese senden die Stimmzettel in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an das Wahlbüro zurück. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem in der Sitzung der SVV abzustimmenden Termin der Wahl- und Zählkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben. Bei erfolgten Briefwahlen teilt der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission dem Vorsitzenden der SVV das Auszählungsergebnis spätestens bis zur Einberufung der folgenden Sitzung der SVV mit, sodass dieses bekanntgegeben werden kann.

3. Der § 17 „Niederschriften“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Niederschriften

- (1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.
- (2) Die Niederschrift hat die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiederzugeben. Es müssen Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte, vorhanden sein. Die Sitzungsniederschrift muss darüber hinaus enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV,
 - c) Namen der anwesenden Amtsleiter/leitenden Verwaltungsvertreter,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - g) Anfragen und den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,

- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt

und

- m) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung bzw. nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Rathenow, 27.02.2025

gez. Corrado Gursch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.02.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

13.04.2025	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
07.09.2025	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
19.10.2025	anlässlich des Rathenower Weinfestes
07.12.2025	anlässlich des Weihnachtsmarktes
14.12.2025	anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Rathenow, den 27.02.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung 2025



2. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow

Auf Grundlage der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN), zuletzt beschlossen am 22.02.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Rathenow Nr.: 04/24 vom 23.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 26.02.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur JNV-RN Anlage 1 beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Anlage 1 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage 1 ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anlage:

Anlage 1: Preisliste

Rathenow, 27.02.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Grundsätze

Jagdgäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd **3 Tage** (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich. Bei Gesellschaftsjagden gilt der Grundbetrag für die Dauer der Durchführung der Jagd. Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu entrichten. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten.

Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast oder Begehungsscheininhaber Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten, hierfür ist der Erleger verantwortlich. Alle Beträge oder Preise in dieser Preisliste sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Grundbetrag

2.1. Grundbetrag mit Jagdführung auf Schalenwild:

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 300,00 €
Jeder weitere Jagdtag: 75,00 €

Bei vorzeitiger Erlegung eines Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild der AK 0 und 1 möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers.

2.2. Grundbetrag ohne Führung (Tagesbegehungsschein)

Für die Vergabe von Einzelabschüssen ist ein Grundbetrag zu zahlen.

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 75,00 €
Jeder weitere Jagdtag: 20,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

3. Abschussentgelt

3.1. Rotwild

Schmalspießer	AK 1	70,00 €
Rothirsche	AK 2 (2 bis 4 Jahren)	
	Sechser, ungerade Achter	120,00 €
	Achter, Eichsprossenzehner	150,00 €
Rothirsche	AK 3 (5 bis 9 Jahren)	1.400,00 €
Rothirsche	AK 4 (ab 10 Jahren)	1.900,00 €

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 300,00 €

3.2. Damwild

Schmalspießer AK 1 50,00 €
Knieper AK 2 100,00 €

Hirsche ab AK 3 450,00 €

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 200,00 €

3.3. Rehwild

Rehbock AK 2 (ab 2 Jahren)

- für Jagdgäste 70,00 €
- für Jagderlaubnisscheininhaber 20,00 €

3.4. Schwarzwild

AK 2 Keiler 250,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret kostenpflichtig zu übernehmen.

3.5. Nicht freigegebenes Wild

Doppeltes Abschussentgelt entsprechend der Pkt. 3.1. – 3.4.

Alles Übrige nicht frei gegebene Wild 100,00 €

4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden auf Schalenwild und sonstigen freigegebenem Wild 85,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen. Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

5. Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild **kann** Jagdgästen kostenlos überlassen werden.

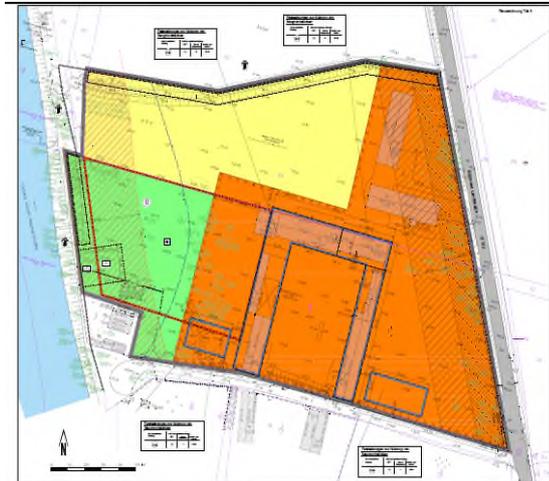
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Plan Nr. 070

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat mit dem Beschluss vom **26.02.2025** (DS.NR.082/24) die Satzung des Bebauungsplanes „**Albertinenhof**“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I. 22 [Nr. 18], S 6) bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung des Bebauungsplanes „**Albertinenhof**“ Pl.Nr. **070** in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „**Albertinenhof**“ Pl.Nr. **070** im Internet unter www.rathenow.de eingesehen werden.



Der Siedlungssplitter Albertsheim befindet sich ca. 5 km nördlich der Stadt Rathenow, westlich der Bundesstraße 102 und östlich der Havel

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 27.02.2025

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister